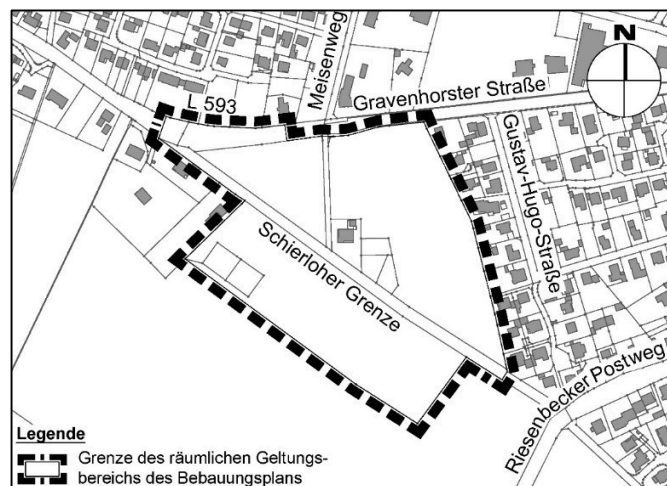




Bebauungsplan Nr. 145 „Schierloher Grenze“ Bekanntmachung des Beschlusses als Satzung und Inkraftsetzung

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 20. Mai 2026 den Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 „Schierloher Grenze“ gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB), § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurden die Begründung und die Abwägungstabelle beschlossen.

Der Geltungsbereich liegt im Stadtteil Ibbenbüren, im Übergangsbereich zum Ortsteil Schierloh, südlich der Gravenhorster Straße und schließt im Osten an den bestehenden Bebauungsplan Nr. 141 „Gustav-Hugo-Straße“ an. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind in dem nachfolgend abgedruckten Auszug aus der Amtlichen Basiskarte (DL-DE-Zero-2.0) durch eine gerissene Linie gekennzeichnet.



Geltungsbereich Bebauungsplan

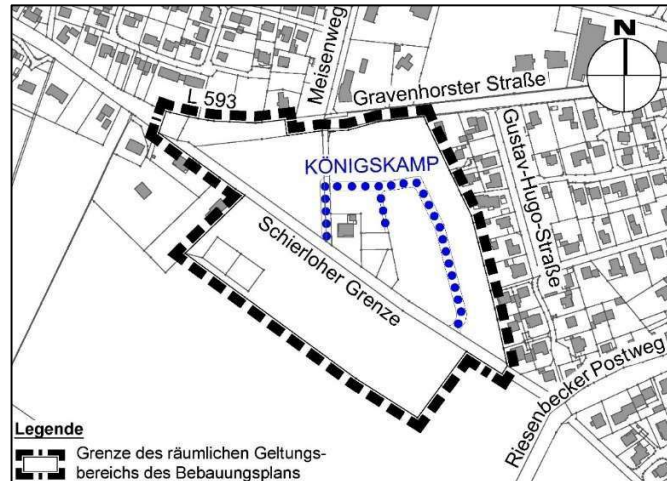
Die Maßnahme zum Ausgleich im Sinne des § 1 a (3) BauGB erfolgt innerhalb des vorstehend abgedruckten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 145 „Schierloher Grenze“.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 145 „Schierloher Grenze“ in der Fassung des Beschlusses vom 20. Mai 2026 gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der Bebauungsplan, die Begründung, die Abwägungstabelle, die zusammenfassende Erklärung sowie die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (z.B. Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien) liegen im Technischen Rathaus der Stadt Ibbenbüren, Fachdienst Stadtplanung, Roncallistraße 3 - 5, 49477 Ibbenbüren, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Informationen zur Planung sind auch unter www.ibbenbueren.de/bauleitplanung einsehbar.

Ebenfalls hat der Rat in seiner Sitzung am 20. Mai 2026 für die neu anzulegende Erschließungsstraße im Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplans die Bezeichnung

„Königskamp“ beschlossen. Grundlage des Beschlusses ist der nachfolgend abgedruckte Kartenausschnitt, in dem der Verlauf und die Bezeichnung der Erschließungsstraße dargestellt ist.



Straßenbezeichnungen

Hinweise:

- a) Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- b) Gemäß § 215 (1) BauGB werden unbeachtlich:
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ibbenbüren unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Bebauungsplan Nr. 145 „Schierloher Grenze“ wird hiermit gemäß § 2 (3) und (4) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 14 der Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 05.07.2021 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht und gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft gesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des

Bebauungsplans Nr. 145 „Schierloher Grenze“

nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht

- ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ibbenbüren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 13. Juli 2026

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
gez. Dr. Schrameyer